

1 T 599/50 L.G. Bielefeld
IV 65/38 A.G. Lübbecke.

Mr.
avocat internacional
Dr. Gerardo F r e n k e l
in Viña del Mar (Chile)

Casilla 566



B e s c h l u s s !

149

In der Nachlaßsache

H e c h t ,

an der beteiligt ist :

Frau Annemarie K y c h e n t h a l in Valparaiso/Chile,
Papudo 579,

vertreten durch avocat internacional Dr. Frenkel, Viña del Mar/
Chile, Cassila 566,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Bielefeld auf die Be-
schwerde der Antragstellerin Kychenthal gegen die Zwischenverfügung
des Amtsgerichts in Lübbecke vom 8. April 1950 beschlossen :

Die angefochtene Zwischenverfügung wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Behandlung an das Amtsgericht
zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat die Eröffnung des in amtlicher Verwah-
rung befindlichen gemeinschaftlichen Testaments ihrer 1942 nach
Theresienstadt deportierten und seitdem verschollenen Eltern bean-
tragt. Das Amtsgericht hat durch die angefochtene Zwischenverfügung
ihr aufgegeben, den Tod der Eltern nachzuweisen oder den Nachweis
zu erbringen, dass sie für tot erklärt sind.

Die Beschwerde ist nach §§ 19, 20 FGG zulässig und auch begrün-
det.

Nach § 40 Test.G., (der in der hier interessierenden Frage im
wesentlichen mit dem aufgehobenen § 2260 BGB übereinstimmt) hat
das Nachlassgericht die Eröffnung eines Testaments von Amtswegen
anzuordnen, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt
hat. Der Tod des Erblassers steht vorliegend allerdings nicht fest.
Nach § 43 brREG spricht zwar die Vermutung dafür, dass ein im Sinne
des brREG Verfolgter am 8. Mai 1945 verstorben ist, wenn er in
Deutschland gewohnt hat, deportiert ist und seitdem keine Nachricht
von ihm mehr vorliegt. Diese Gesetzesvorschrift genügt aber nach

Ansicht

Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm (vgl. dessen Beschluss in MDR 1950, S. 311) selbst zur Erteilung eines Erbscheins, wenn die nach § 43 brREG rechtserheblichen Tatsachen durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Umsomehr muss die Vermutung genügen, wenn es sich lediglich um die Eröffnung eines Testaments handelt. Hinzu kommt, dass nach Artikel 82 des preuss. AG. z. BGB - der durch § 50 Test.G. nicht aufgehoben ist - Testamente, die schon sehr lange in amtlicher Verwahrung sind, auch dann von Amtswegen zu eröffnen sind, wenn das Gericht keine Kenntnis vom Tode des Erblassers hat. Art. 82 preuss. AG. z. BGB fordert hierzu zwar eine Aufbewahrungszeit von 54 Jahren, während vorliegend die Aufbewahrungszeit nur 12 Jahre beträgt. Aus der Vorchrift des Art. 82 preuss. AG. geht aber hervor, dass auch eine Vermutung für das Versterben des Erblassers - denn das ist der Sinn des angezogenen Artikels des preuss. AG - zur Eröffnung eines Testaments genügt. Die angefochtene Zwischenverfügung hat demnach zu Unrecht von der Antragstellerin den Nachweis des Todes oder der Todeserklärung der Erblasser zur Eröffnung des Testaments verlangt. Es hätte vielmehr von der Stadtverwaltung Lübbecke oder von Herford - eine dieser Städte soll der letzte Wohnsitz der Erblasser in Deutschland gewesen sein - die amtliche Feststellung der nach § 43 brREG erheblichen Tatsachen anfordern sollen und, falls sie die Angaben der Antragstellerin bestätigt, aufgrund der in § 43 brREG ausgesprochenen Todesvermutung die Eröffnung des Testaments anordnen müssen. Die angefochtene Zwischenverfügung konnte demnach nicht aufrecht erhalten werden und es war, wie geschehen, zu beschliessen.

Bielefeld, den 22. Juli 1950.

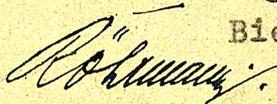
gez. Baeumer

Dr. v. Grosschopff

Sirp

Ausgefertigt :

Bielefeld, den 28. Juli 1950



Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

